

EINWOHNERGEMEINDE ARISDORF



EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

**Mittwoch, 9. Dezember 2020, 20.15 Uhr
in der Mehrzweckhalle**

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. September 2020
2. Budget 2021
 - 2.1 Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde mit den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 - 2.2 Steuerfüsse
 - 2.3 Information Finanzplan
3. Teilplan Bau- und Strassenlinienplan Paradiesweg und Mutation Zonenplan Siedlung
4. Gründungsvertrag für die gemeinsame Kommission der Versorgungsregion Alters- und Pflegeregion Liestal
5. Ersatzwahl Mitglied Wahlbüro
6. Diverses

SCHUTZKONZEPT COVID-19

Der Bundesrat hat die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie weiter verschärft. So wurde unter anderem auch die Pflicht zum Tragen von Masken vereinheitlicht. Neu gilt u.a. in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Das Tragen von Masken ist deshalb an Gemeindeversammlungen obligatorisch.

Es können eigene Masken verwendet werden. Bei Bedarf werden diese an der Versammlung aber auch abgegeben.

Die Maske ist bereits beim Eintritt in das Gebäude zu tragen und darf erst wieder beim Verlassen des Gebäudes entfernt werden. Lediglich für Wortmeldungen kann sie kurzzeitig entfernt werden.

Wortmeldungen sollen am Mikrofon erfolgen. Beim Gang zum Mikrofon ist die Maske zu tragen; ebenso beim Zurückkehren zum Sitzplatz. Wortmeldungen direkt beim Sitzplatz sollen unbedingt unterbleiben.

Die Bestuhlung erfolgt mit dem vorgegebenen Abstand von 1.50 Metern zwischen den einzelnen Stühlen sowie zwischen den Stuhlreihen.

Beim Einlass in die Halle werden die Besucherinnen und Besucher gebeten, keine Gruppen zu bilden und sich unverzüglich auf ihren Platz zu begeben. Auch im Foyer soll der Abstand eingehalten werden.

Im Foyer befinden sich Tische mit Desinfektionsmittel. Das Desinfizieren der Hände wird dringend empfohlen. Zusätzlich stehen bei Bedarf Masken bereit.

Am Ende der Versammlung soll beim Verlassen der Halle wiederum der Abstand eingehalten werden. Je nach Anzahl Besucher und Besucherinnen werden weitere Türen geöffnet. Auch beim Verlassen der Versammlung sollen weder im Foyer noch im Freien Gruppen gebildet werden.



Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates

Traktandum 1 Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. September 2020 liegt während den Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Traktandum 2 Budget 2021

2.1 Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde mit den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget 2021 sowie allgemeine Erklärungen zum Rechnungsmodell befinden sich im Anhang bei der Zusammenfassung des Budgets. Das detaillierte Budget kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Der Gemeinderat beantragt, dem Budget 2021, enthaltend die Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde sowie die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, mit den vorliegenden Ergebnissen zuzustimmen.

2.2 Steuerfüsse

Im Rahmen der Budgetberatung hat der Gemeinderat in Anbetracht des prognostizierten Aufwandüberschusses festgelegt, für das nächste Jahr unveränderte Steuerfüsse zu beantragen.

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfüssen für das Jahr 2020 wie folgt zuzustimmen:

59,0	%	Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen
4,5	%	Ertragssteuern für juristische Personen

2.3 Information Finanzplan

Es handelt sich hier lediglich um eine Information über die finanzielle Entwicklung der Gemeinde in den nächsten Jahren. Über dieses Geschäft wird nicht abgestimmt.

Traktandum 3 Teilplan Bau- und Strassenlinienplan Paradiesweg und Mutation Zonenplan Siedlung

Das bestehende Gebäude Paradiesweg 5, Parzelle Nr. 4427, liegt heute direkt an der Strasse. Durch das gegenüberliegende Gebäude, welches sich ebenfalls direkt an der Strasse befindet, entsteht in diesem Bereich eine sehr schmale Stelle, welche mit Lastwagen oder auch mit grossen Feuerwehrfahrzeugen nicht befahren werden kann. Auch der Winterdienst der Gemeinde kann in diesem Bereich nur unter erschwerten Umständen durchgeführt werden.

Die Liegenschaft Paradiesweg 5 befindet sich in der Kernzone und gilt als erhaltenswerte Baute. Gemäss den Bestimmungen des Zonenreglements ist die Grundsubstanz solcher Gebäude in der Regel zu erhalten respektive zu verbessern. Aufgrund des baufälligen Zustands wurde aber einem Abbruch seitens der kantonalen Denkmalpflege zugestimmt.

Der geplante Neubau ist aber an Auflagen gebunden, welche an verschiedenen Sitzungen durch die kantonalen Denkmalpflege und den Gemeinderat erarbeitet worden sind.

Die Eigentümerschaft hat sich erfreulicherweise bereit erklärt, den Neubau etwas zurückzusetzen. Damit kann die unbefriedigende Situation mit dem schmalen Strassenbereich verbessert und ein seit Jahren bestehendes Problem gelöst werden.

Durch die kantonale Denkmalpflege wurde dem Zurückversetzen der Liegenschaft in Anbetracht des berechtigten öffentlichen Interesses zugestimmt. Da sich die Liegenschaft in der Kernzone befindet, muss aber die exakte Lage des neuen Gebäudes durch eine Gestaltungsbaulinie fixiert werden. Das neue Gebäude muss demnach genau an der vorgegebenen Stelle errichtet werden. Dadurch kann einerseits das Ortsbild erhalten und die Situation betreffend Strassenbreite verbessert werden.

Für die Bewilligung der Gestaltungsbaulinie selber ist das Amt für Raumplanung zuständig. Dieses verfolgt die Praxis, solche Baulinien nicht nur für einzelne Grundstücke, sondern immer für ganze Quartiere zu prüfen.

Im vorliegenden Fall konnte nun mit dem Amt für Raumplanung vereinbart werden, dass die Gestaltungsbaulinie für die Liegenschaft Paradiesweg 5 im Rahmen eines Teilplans vorgezogen werden kann, damit die Errichtung des Neubaus nicht unnötig verzögert wird. Nach der Genehmigung des Teilplans wird das Festsetzen von Gestaltungsbaulinien für den ganzen Paradiesweg geprüft werden.

Der östliche Teil der Parzelle Nr. 4427 befindet sich gemäss Zonenplan Siedlung im so genannten Vorplatzbereich. Durch das Verschieben des neuen Gebäudes wird dieser Bereich geringfügig tangiert und im Zonenplan Siedlung ist eine entsprechende Mutation vorzunehmen.

Das gesetzlich vorgeschriebene Informations- und Mitwirkungsverfahren wurde vom 16. bis 31. Januar 2020 durchgeführt. Während dieser Zeit sind beim Gemeinderat keine Eingaben erfolgt.

Die Planungsunterlagen können während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind sie auf der Website der Gemeinde unter www.arisdorf.ch einsehbar.

Der Gemeinderat beantragt, dem Teilplan Bau- und Strassenlinienplan Paradiesweg sowie der Mutation des Zonenplans Siedlung zuzustimmen.

Traktandum 4 Gründungsvertrag für die gemeinsame Kommission der Versorgungsregion Alters- und Pflegeregion Liestal

Bericht

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 (APG), in Kraft per 1.1.2018, schreibt den Gemeinden vor, sich zu Versorgungsregionen zusammenzuschliessen (§ 4). Die Versorgungsregionen haben im Wesentlichen die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Alters- und Pflegebetreuung für die Bevölkerung ihrer Region sicherzustellen. Die Zusammen-

arbeit der Gemeinden erfolgt auf der Basis des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindeggesetz). Seit Januar 2018 hat sich eine Arbeitsgruppe, heute bestehend aus den Gemeinden Arisdorf, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Seltisberg, Titterten und Ziefen intensiv mit der Ausgestaltung einer gemeinsamen Versorgungsregion auseinandergesetzt. Dabei wurden Grundlagen ausgearbeitet für die Bildung einer Versorgungsregion. Es wurden viele Gespräche und Abklärungen mit Leistungserbringern, Gemeinden und Kanton geführt. Dabei kam heraus, dass in unserer Region bereits eine sehr gute Versorgung besteht, auch in Bezug auf die Information und Beratung. Es besteht zudem ein gutes Einvernehmen zwischen Leistungserbringern und Leistungsbezügern. Auch die Resultate aus der Umfrage von INSPIRE der Universität Basel zeigen auf, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung im Thema Altersbetreuung und -pflege in unserer Region bereits sehr gut abgedeckt sind. Darauf basierend entstand der Grundsatz: „**Wir bauen auf dem Bestehenden und Bewährten auf und erfinden nichts Neues**“. Die Organisation der Versorgungsregion soll schlank und flexibel sein. Das Steuerungsorgan soll in Form einer «Gemeinsamen Kommission» sichergestellt werden. Darüber werden die Gemeinden im Verlaufe dieses Jahres abstimmen, so dass die Region per 1. Januar 2021 gebildet sein wird. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des APG.

Ausgangslage

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 (APG), in Kraft seit 1.1.2018, schreibt den Gemeinden vor, sich zu Versorgungsregionen zusammenzuschliessen (§ 4 APG). Die Versorgungsregionen haben im Wesentlichen die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Alters- und Pflegebetreuung für die Bevölkerung ihrer Region sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollen sie ein Versorgungskonzept für ihre Region erstellen (§ 20 APG). Zudem muss ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot (IBS) für die Gemeinden innerhalb einer Region gewährleistet werden (§ 5 APG). Die Zusammenarbeit der Gemeinden erfolgt auf der Basis des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindeggesetz).

Seit Januar 2018 hat sich eine Arbeitsgruppe, heute bestehend aus den Gemeinden Arisdorf, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Seltisberg, Titterten und Ziefen intensiv mit der Ausgestaltung einer gemeinsamen Versorgungsregion auseinandergesetzt.

Die beteiligten Gemeinden arbeiten bereits seit längerem in unterschiedlicher Zusammensetzung im Altersbetreuungs- und Pflegebereich zusammen. Mit einer Gesamteinwohnerzahl von rund 30'000 Personen hat sie eine gute Grösse. Eine grosse Herausforderung ist jedoch die sehr unterschiedlichen Grösse der einzelnen Gemeinden (Liestal mit ca. 14'410/Titterten 420 Einwohnern). Diese Gemeinden haben grundsätzlich unterschiedliche Voraussetzungen und Erwartungen. Darum sind auch Gemeinden des Hinteren Frenkentals wieder aus der Arbeitsgruppe ausgetreten. Auch die anfängliche Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Vorderen Frenkentals wurde aus ähnlichen Überlegungen aufgegeben. Die Arbeitsgruppe hat sich zu bisher 18 ArG- Sitzungen und in diversen kleineren Gruppen getroffen. Die Projektarbeit durchlief verschiedene Phasen.

Informationsbeschaffung / externe Unterstützung / Abklärung Zweckverband

In der ersten Projektphase wurde eine externe Unterstützung gesucht. In fachlicher Hinsicht suchte man die Zusammenarbeit mit der Uni Basel (Projekt INSPIRE mit einem Letter of Intent). In organisatorischer Hinsicht wurde die Firma Finecollab beigezogen (Auftragsverhältnis). Die Firma sollte das Projekt als Ganzes leiten und umsetzen. In einer ersten Phase sollten die juristischen Grundlagen auf der Basis eines ersten Grobkonzepts geschaffen werden. Im Zentrum stand dabei die Schaffung einer Informations- und Beratungsstelle (IBS). Diese war vorerst „breit“ konzipiert, sie sollte die Koordination und Planung (Versorgungskonzept) betreuen, die Leistungsaufträge mit den Leistungserbringern aushandeln und auch die Funktion einer regionalen IBS wahrnehmen. Dies inklusive der qualifizierten vorgängigen Bedürfnisabklärungen vor dem Übertritt in eine stationäre Einrichtung. Mit dieser Bedarfsabklärung soll das Prinzip „ambulant vor stationär“ sichergestellt werden. Dies dient u.a. der Kostensteuerung bei der stationären Pflege.

Da mit der Schaffung einer solchen Stelle auch die Anstellung von Personal verbunden gewesen wäre, ging man davon aus, dass eine eigene Rechtskörperschaft (Zweckverband) notwendig sein würde. Zu diesem Zweck wurden Statuten erarbeitet, die den Gemeindeexekutiven auch zu einer ersten Vernehmlassung zugestellt wurden (Statuten).

Die Statuten mussten die unterschiedliche Grösse der beteiligten Gemeinden auf angemessene Weise berücksichtigen. Eine reine Repräsentierung nach Bevölkerungszahl hätte dazu geführt, dass Liestal zusammen mit nur einer Nachbargemeinde eine Mehrheit hätte. Eine reine paritätische Stimmverteilung hätte dazu führen können, dass kleinere Gemeinden die grossen Gemeinden überstimmt hätten, obwohl diese den Grossteil der Kosten getragen hätten. Darum musste ein abgestuftes System entworfen werden, das einerseits der Bevölkerungszahl Rechnung trug und andererseits dafür sorgte, dass Minderheiten nicht einfach überstimmt werden können. Ein Aspekt war dabei die Anzahl Stimmen pro Gemeinde. Der andere wesentliche Grundsatz ist die Festlegung eines fixen Sockelbeitrags für alle Vertragsgemeinden.

Die Rückmeldungen der Gemeinden auf den Statutenentwurf waren dann aber nicht überzeugend. Massgeblich war die Befürchtung, dass eine neue Struktur zwangsläufig Mehrkosten verursachen würde, die von den Gemeinden im Zweckverband nur schwer zu beeinflussen wären.

Generell war nicht deutlich, wozu denn nun eigentlich ein Zweckverbund gegründet werden sollte. Der langfristige Vorteil einer IBS für die beteiligten Gemeinden konnte nicht überzeugend aufgezeigt werden. Alle beteiligten Gemeinden bieten bereits Information und Beratung an. Insbesondere wurde nicht ersichtlich, wie damit Einfluss auf die Kostenentwicklung genommen werden sollte. Es wurde im Gegenteil befürchtet, dass mit dem Aufbau neuer Strukturen Mehrkosten entstehen.

Sehr deutlich zum Ausdruck kamen auch die grossen Grössenunterschiede der beteiligten Gemeinden und die damit verbundenen unterschiedlichen Interessen. Kleine Gemeinden sind stark auf Zusammenarbeit angewiesen und haben zudem kleine finanzielle Spielräume. Grosse Gemeinden möchten nicht die Lasten von kleinen Gemeinden übernehmen. Für sie ist die

Notwendigkeit der Zusammenarbeit zudem nicht im gleichen Mass gegeben, weil sie bereits über ein gutes Angebot verfügen. Sie tragen aber den Grossteil der Kosten einer gemeinsamen Institution.

Die politische Akzeptanz bei den Einwohnergemeindeversammlungen und beim Einwohnerrat Liestal wäre somit nicht gegeben gewesen.

Beurteilung der aktuellen Situation / Erkenntnisse

Parallel zur Ausarbeitung der Statuten fanden Anhörungen und Gespräche mit den Leistungserbringern (Spitex, Heime) der Region statt. Nicht überraschend stellte sich heraus, dass in unserer Region bereits eine sehr gute Versorgung besteht. Es besteht zudem ein gutes Einvernehmen zwischen Leistungserbringern und Leistungsbezügern. Namentlich die Spitex Regio Liestal und die Spitex Lausen Plus weisen beide ein hervorragendes Preis-Leistungsverhältnis aus.

Die Altersheime der Region liegen mit ihrer Preisgestaltung ebenfalls grösstenteils unter dem kantonalen Durchschnitt. Ausserdem besteht eine starke Bindung der jeweiligen lokalen Bevölkerung an ihre Heime.

Es sind grundsätzlich keine Fehlentwicklungen festzustellen. Weder zu viele Betten, noch zu frühe Übertritte in die stationäre Pflege. Die ältere Bevölkerung unserer Region zieht es vor, möglichst lange in den eigenen vier Wänden zu bleiben. Die Resultate der breit angelegten Umfrage des Projektes INSPIRE der Universität Basel bestätigen diese Erkenntnis. Die Bedürfnisse der Bevölkerung im Thema Altersbetreuung und -pflege in unserer Region sind bereits sehr gut abgedeckt.

Eine konkrete Rückfrage beim Kanton ergab schliesslich, dass die IBS eigentlich bereits seit der letzten Gesetzesrevision bestehe und dass das neue Gesetz diesbezüglich gar keine neuen Anforderungen stellt. Eine gezielte Umfrage ergab, dass die Information und Beratung tatsächlich in jeder Gemeinde längst vorhanden ist. Das Problem liegt allenfalls bei der Übersichtlichkeit.

Ein Grundlagenpapier des Verbands Spitex BL zuhanden des VBLG empfiehlt ausserdem, die Bedarfsabklärung vor dem Übertritt in die stationäre Pflege, wie sie vom APG vorgeschrieben wird (§ 15 b APG), durch einen Leistungsauftrag an einen qualifizierten Leistungserbringer zu übertragen. Diese Empfehlung wird auch in anderen Regionen aufgenommen. Seitens des Kantons gibt es dazu keinen Widerspruch.

Kosten

Jede Vertragsgemeinde trägt grundsätzlich einen Sockelbeitrag an gemeinsamen Kosten. Dieser beträgt mindestens CHF 1'000.00 jährlich. Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern bezahlen die Hälfte. Bei gemeinsamen Projekten mit Kosten über CHF 50'000.00 wird immer ein Sockelbeitrag festgelegt. Dieser deckt mindestens 30% der Gesamtkosten. Der fehlende Betrag (Differenzbetrag) zu den Gesamtkosten wird nach Einwohnerzahl pro Vertragsgemeinde aufgeteilt.

Die Vertragsgemeinden leisten nach Genehmigung des jährlichen Budgets ihre Beiträge, Vorschusszahlungen oder allfällige Nachleistungen auf ein speziell hierfür gemeinschaftliches Bank- oder Postkonto. Die Festlegung des Sockelbeitrags erfolgt jeweils mit der Genehmigung der Budgets durch die Vertragsgemeinden.

Der Gemeinderat beantragt, dem Gründungsvertrag für die gemeinsame Kommission der Alters- und Pflegeregion Liestal in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Traktandum 5 Ersatzwahl Mitglied Wahlbüro

Lorena Mazzotta wird per 30. November 2020 als Mitglied des Wahlbüros zurücktreten. Für den Rest der Amtsperiode bis zum 30. Juni 2024 muss nun ein Ersatzmitglied gewählt werden.

Wahlvorschläge erfolgen direkt an der Einwohnergemeindeversammlung.

Der Gemeinderat

Bemerkungen und Anträge der Rechnungsprüfungskommission zum Budget 2021

Das von uns geprüfte Budget 2021 wurde vom Gemeinderat in vorsichtiger Art erstellt. Die Erfolgsrechnung schliesst trotz offensiven Sparbemühungen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 600'400.-- ab.

Nach eingehender Besprechung des Budgets mit Finanzchefin I. Wenk, Gemeindeverwalter R. Bertschin und Finanzverwalterin S. Gisin haben wir uns von der gewissenhaften Budgetierung überzeugt.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, dem Budget 2021 und den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission

Hansjörg Schärli

Theodor Röösl

Sieglinde Breinbauer

Rolf Andrist

Flavio Casanova

Arisdorf, 3. November 2020